



www.noe.gv.at

[Home](#) » [Gesellschaft & Soziales / Persönliche Ausweise & Dokumente](#) » [Staatsbürgerschaft](#) » [Die Besonderheiten beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft](#)

Besonderheiten beim Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung

Welche Besonderheiten bei der Verleihung gibt es?

Die Zusicherung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft

Personen, die nicht staatenlos sind oder die durch den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft ihre bisherige Staatsbürgerschaft nicht automatisch verlieren, erhalten zunächst die Zusicherung der Verleihung.

Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Erstreckung

Mit der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an den Antragsteller kann die Verleihung auch auf den Ehegatten und auf die minderjährigen Kinder erstreckt werden. Weiters kann die Verleihung auf volljährige behinderte Kinder erstreckt werden.

Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit

Die Beibehaltung einer fremden Staatsangehörigkeit ist bei Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Verleihung grundsätzlich nicht möglich.

- ☒ [Die Zusicherung](#)
- ☒ [Die Erstreckung der Verleihung auf Angehörige](#)
- ☒ [Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit](#)

Die Zusicherung

Die Zusicherung erfolgt unter der Bedingung, dass die Person binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus ihrem bisherigen Staatsverband nachweist.

Bei welchen Staatsangehörigen eine Zusicherung der österreichischen Staatsbürgerschaft erfolgt, hängt von deren Heimatrecht ab und kann bei der Staatsbürgerschaftsbehörde erfragt werden. Mit der Zusicherung wird den Fremden vor allem auch das Ausscheiden aus ihrem bisherigen Staatsverband erleichtert.

Durch die **Zusicherung** der österreichischen Staatsbürgerschaft erhält der Fremde einen **Rechtsanspruch auf die spätere Verleihung** der österreichischen Staatsbürgerschaft.

Nach Beibringung des Nachweises über das Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband oder des Nachweises, dass die für ein Ausscheiden aus dem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder zumutbar waren, wird die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, sofern weiterhin alle für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt werden.

Scheidet eine Partei innerhalb der Zweijahresfrist nicht aus ihrem früheren Staatsverband aus, verliert der Zusicherungsbescheid seine Wirksamkeit. Bestätigungen über Ausscheidensanträge sowie Ausscheidensnachweise sind umgehend im Wege der Bezirksverwaltungsbehörde der Staatsbürgerschaftsabteilung beim Amt der NÖ Landesregierung vorzulegen.

Aufgrund zwischenstaatlicher Übereinkommen ist es bei manchen Ländern erforderlich, die Unterschriften auf Zusicherungsbescheiden beglaubigen zu lassen.

Hierfür ist beim Amt der NÖ Landesregierung die Abteilung LAD1 zuständig.

[^nach oben](#)

Die Erstreckung der Verleihung auf Angehörige

Voraussetzungen für Ehegatten:

Die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf die/den im gemeinsamen Haushalt lebende/n **Ehegattin/Ehegatten** kann erfolgen, wenn

- der/die Fremde zum Zeitpunkt der Antragstellung **rechtmäßig niedergelassen** ist oder den Status als Asylberechtigte/r besitzt oder Inhaber/in einer Legitimationskarte ist,
- ein **sechsjähriger rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt in Österreich** vorliegt und
- eine **fünfjährige Ehedauer** vorliegt.

Wenn ein österreichischer Ehegatte eines(r) Staatsbürgerschaftswerbers(in) im Dienst einer inländischen Gebietskörperschaft im Ausland steht, ist der (die) antragstellende Staatsbürgerschaftswerber(in) nunmehr vom Erfordernis des Aufenthaltes im Bundesgebiet befreit.

Die Bestimmungen gelten sinngemäß auch für eingetragene Partnerschaften.

Voraussetzungen für minderjährige und ledige Kinder:

Die Erstreckung der Staatsbürgerschaft auf **minderjährige und ledige Kinder** kann erfolgen auf

- die ehelichen Kinder der/des Fremden (mit weiterer Erstreckungsmöglichkeit auf die unehelich geborenen Kinder der Tochter),
- die unehelichen Kinder der Frau,
- die unehelichen Kinder des Mannes (aber nur, wenn die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt ist und ihm die Pflege und Erziehung der Kinder zusteht) oder
- die Wahlkinder der/des Fremden.

Zum Zeitpunkt der Antragstellung müssen die Kinder rechtmäßig niedergelassen sein oder den Status als Asylberechtigte besitzen oder Inhaber einer Legitimationskarte sein.

Wenn ein österreichischer Staatsbürger, der nachweislich seit mindestens 12 Monaten seinen Wohnsitz und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen im Ausland unterhält, ein minderjähriges Kind adoptiert, braucht dieses zum Zwecke der Verleihung der Staatsbürgerschaft in Österreich nicht mehr niedergelassen zu sein.

Auf **volljährige behinderte Kinder** kann nur erstreckt werden, wenn

- sie erheblich behindert sind (durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen) und
- mit dem für die Erstreckung der Verleihung maßgebenden Elternteil im gemeinsamen Haushalt leben oder diesem die Sorgepflicht für sie zukommen.

[^nach oben](#)

Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit

Wenn die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft wegen der vom Fremden bereits erbrachten und von ihm noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen im besonderen Interesse der Republik liegt, ist eine Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit möglich.

[^nach oben](#)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Links

NÖSTI

Das NÖ Staatsbürgerschaftsinformationssystem

Ihre Kontaktstelle des Landes für Staatsbürgerschaftsangelegenheiten

Amt der NÖ Landesregierung Abteilung IVW2

Günter Nistl E-Mail: post.ivw2staatsbuergerschaft@noel.gv.at

Tel: 02742/9005-12594, Fax: 02742/9005-12777

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 9

 [Lageplan, Adressen aller Dienststellen](#)